

# Allgemeinverfügung der Gemeinde Appenweier über das Verbot von offenem Feuer vom 27.07.2022

Die Gemeinde Appenweier erlässt gemäß § 3 i.V.m. § 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende:

## Allgemeinverfügung

I.

Auf der Gemarkung der Gemeinde Appenweier und seiner Ortsteile ist das Entzünden und Betreiben von Grillfeuer und sonstigen offenen Feuer im Wald, auf öffentlichen Flächen, sowie auf Landwirtschafts- und Gartengrundstücken im Außenbereich aus Gründen des Brandschutzes untersagt. Zusätzlich sind alle Grillstellen der Gemeinde Appenweier gesperrt und eine Nutzung dieser ist verboten.

Öffentliche oder öffentlich zugängliche Flächen sind insbesondere Wald- und Feldflächen sowie Grünanlagen jeglicher Art.

Grundsätzlich verboten ist auch das Abbrennen von Lager- und Grillfeuern am Max-Jordan-See im Ortsteil Urloffen.

Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht verschossen oder gezündet werden

II.

Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis 31.08.2022.  
Eine Verlängerung des Zeitraums ist möglich.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Appenweier.

## **Begründung:**

Rechtsgrundlage ist § 3 i.V.m. § 1 PolG. Hiernach ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, Gefahren von dem Einzelnen und dem Gemeinwohl abzuwenden durch den die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird und Störungen für diese zu beseitigen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 66 Abs. 2 und 68 Abs.1 PolG. Zurzeit besteht in der Gemeinde Appenweier aufgrund der aktuellen Trockenheit eine erhöhte Waldbrandgefahr. Aus diesem Grund ist es untersagt, auf der Fläche der Gemeinde Appenweier ein offenes Feuer zu entzünden. Die Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass ein Feuer einen unkontrollierten Waldbrand verursacht. Sie ist auch erforderlich, da sie das mildeste, geeignete Mittel darstellt. Eine andere wirksame Alternative ist nicht ersichtlich. Des Weiteren ist die Maßnahme auch angemessen, da die Einschränkungen der persönlichen Freiheit aufgrund von Art. 2 Abs.1 GG nur gering ist und im Vergleich zu den Rechten der Eigentümer nach Art. 14 Abs.1 GG unterliegt. Die Allgemeinverfügung ist aktuell bis zum Ende des Monats August befristet. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Trockenheit weiterhin bestehen, kann diese über den angegebenen Zeitraum hinaus verlängert werden. Sollte die Trockenheit zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr bestehen, wird diese Allgemeinverfügung wieder aufgehoben. Ein Entzünden von offenem Feuer an den entsprechenden Feuerstellen kann danach wieder zugelassen werden.

Appenweier, den 27.07.2022  
gez. Manuel Tabor, Bürgermeister